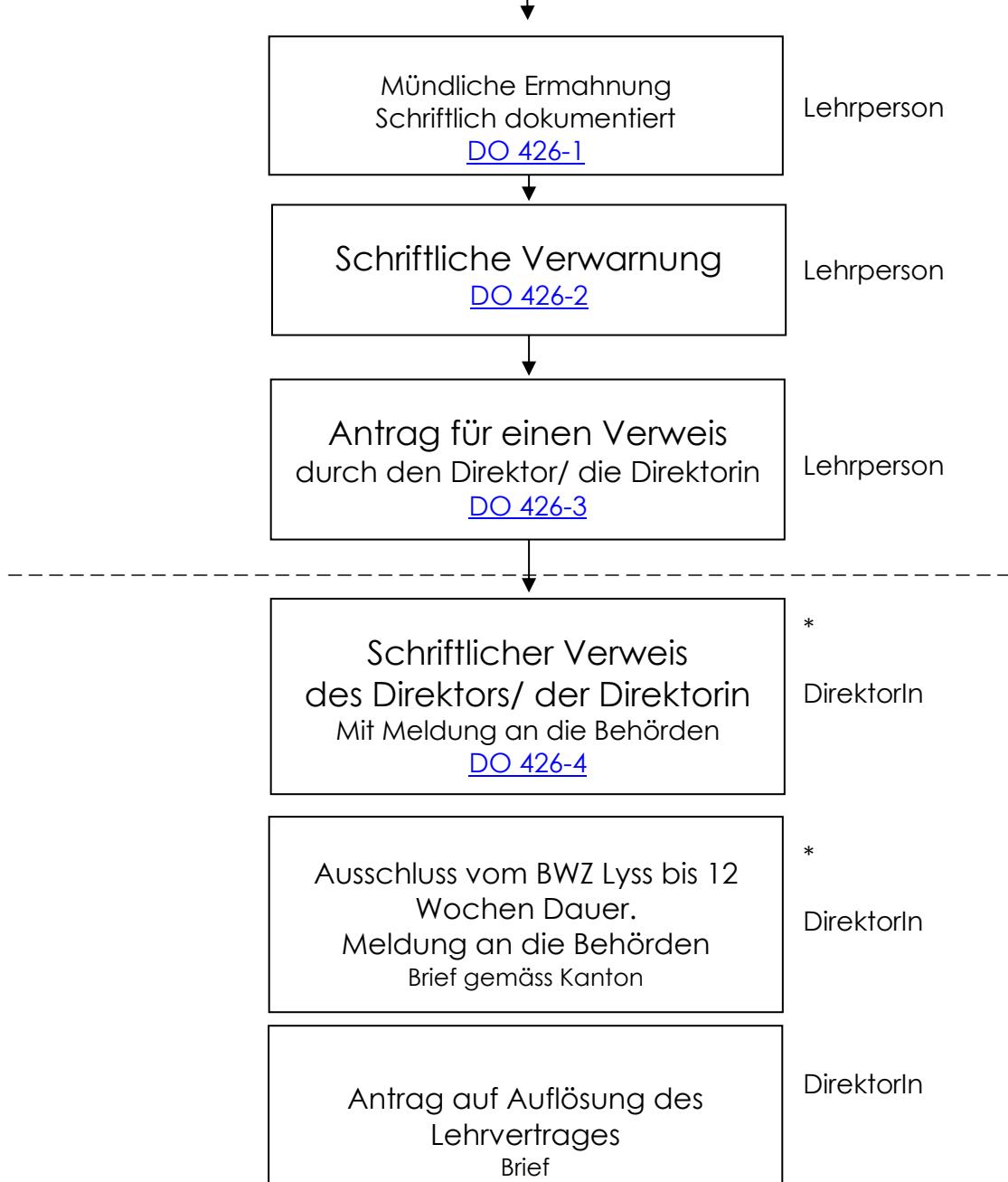


<b>Präambel</b>	Diese Verfahrensanweisung und alle damit verbundenen Dokumente orientieren sich verbindlich an der ganzheitlichen mit der Schulleitung und den Lehrpersonen entwickelten Unternehmenskultur (Mission, Vision, Leitwerte, Massnahmen) des BWZ Lyss.
<b>Ziel/ Zweck</b>	Ungestörtes Arbeiten und Lernen ermöglichen die vorgegebenen Werte des Zusammenlebens durchsetzen. Gegen wiederholte Störungen des Unterrichtes, bei Verstößen gegen die Schulordnung und das Absenzenwesen reagieren Lehrpersonen und der RektorIn primär mit pädagogischen Massnahmen. Zur Verdeutlichung können die Lehrpersonen im Sinne der Interventionsstufen ( <a href="#">DO 214-1</a> ) die nachstehenden Massnahmen treffen. Der RektorIn kann gesetzliche Disziplinarmassnahmen ergreifen.
<b>Leitwert</b>	Die folgenden Inhalte nehmen hauptsächlich Bezug auf diese Leitwerte: <ul style="list-style-type: none"><li>- Geben und Nehmen</li><li>- Leistungsorientiert</li></ul>

## Verstösse gegen die Disziplinarordnung



**Rechtsgrundlagen** für die Massnahmen des Direktors/ der Direktorin:

Die hier aufgeführten Bestimmungen stützen sich auf das Berufsbildungsgesetz (BBG), die Berufsbildungsverordnung (BBV) und die Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) des Kantons Bern vom 9. November 2005.

\* Bearbeitungsgebühren zwischen Fr. 50.– bis Fr. 100.– gemäß kantonalen Bestimmungen

## 1. Mitgeltende Unterlagen

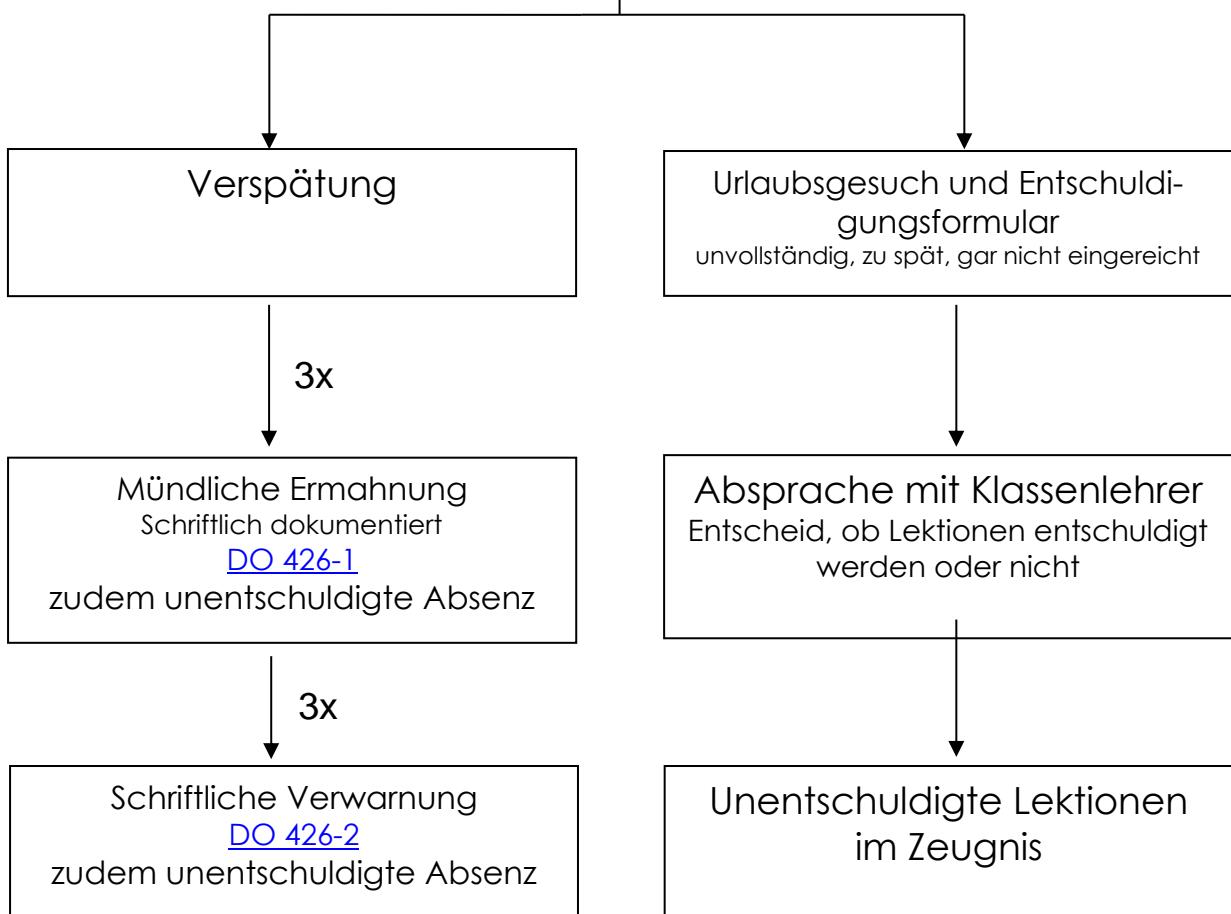
- [DO 426-1](#) Mündliche Ermahnung
- [DO 426-2](#) Schriftliche Verwarnung
- [DO 426-3](#) Antrag für einen Verweis durch den Direktor/ die Direktorin
- [DO 426-4](#) Schriftlicher Verweis des Direktors/ der Direktorin
- [DO 214-1](#) Interventionsstufen

## Präzision Disziplinarordnung

Die Ermahnungen und Verwarnungen im Zusammenhang mit dem Disziplinarwesen laufen unabhängig von den Ermahnungen und Verwarnungen im Zusammenhang mit der Absenzenordnung, d.h. jede Lehrperson kann pro Lernende/n eine mündliche Ermahnung wegen der Absenzenordnung und eine mündliche Ermahnung wegen Verstößen gegen die Disziplinarordnung aussprechen, bevor pro Verfahren die nächste Stufe fällig ist.

- Das Einhalten der Regeln ist Pflicht.
- Bei den Konsequenzen besteht ein Handlungsspielraum (siehe [DO 214-1](#)), d.h. es sind schwächere, individuelle Massnahmen ergriffen worden, bevor eine mündliche Ermahnung verfasst wird.
- Die Meldung an den Lehrbetrieb bei erster mündlicher Ermahnung ist fakultativ.
- Das Ermahnungswesen gilt individuell pro Lehrperson und Lehre (nicht pro Lehrjahr), d.h. jede Lehrperson folgt pro Lernende/r dem mehrstufigen Verfahren unabhängig von anderen Lehrpersonen.

## Verstöße gegen die Absenzenordnung



**Präzisierungen zum Vorgehen bei Verstößen gegen die Absenzenordnung:**

Die Absenzenordnung ist einzuhalten und bei Verstößen sind die standardisierten Massnahmen zu ergreifen.

Die Ermahnungen und Verwarnungen im Zusammenhang mit dem Absenzenwesen laufen unabhängig von den Ermahnungen und Verwarnungen im Zusammenhang mit dem Disziplinarwesen, d.h. jede Lehrperson kann pro Lernenden eine mündliche Ermahnung wegen der Absenzenordnung und eine mündliche Ermahnung wegen Verstößen gegen die Disziplinarordnung aussprechen, bevor es pro Verfahren die nächste Stufe fällig ist.

**Verspätungen**

- Meldung an Lehrbetrieb ist bei der mündlichen Ermahnung zwingend.
- Unentschuldigte Absenz zwingend

**Formulare**

- Fristen einhalten      Entschuldigungsformular: 3 Wochen nach Wiedererscheinen  
Urlaubsgesuch: 2 Wochen vor Abwesenheit.  
Berufliche Gründe, Frist nicht eingehalten: Absprache mit Leiter/ Leiterin Grundbildung (Direktor/ Direktorin).
- Absprache mit Klassenlehrperson, ob alle Lektionen entschuldigt werden oder nicht.  
Entscheid  
muss einheitlich gefällt werden.